



Vorhaben: Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Tiefbohrung (Probebohrung) mit Pumpversuchen und anschließendem Ausbau zum Brauchwasserbrunnen
Antragstellerin: Firma Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG, 54579 Üxheim

SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Az.: 343-GE-233-30203/2023)

(Planfertiger: Fachbüro Wasser und Boden GmbH, Am Heidepark 6, 56154 Boppard-Buchholz)

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bohrung (Bohrteufe der Probebohrung vorauss. 60 m)) und nach erfolgreichem Lastpumpversuchen den anschließenden Neubau eines zweiten Brauchwasserbrunnens zur Sicherstellung der Brauchwasserversorgung der vorhandenen Industrieanlagen und schadlose Einleitung von Grundwasser aus Pumpversuchen in den Untergrund (breitflächige Versickerung)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das beantragte Vorhaben dient dem bestimmten Zweck zur Fortführung der Kühlung der vorhandenen und geplanten Industrieanlagen sowie der Staubbindung und dem Erhalt des gewerbsmäßigen Vertriebs der hergestellten Zement- und Kalkprodukte. Eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wurde durch die Verbandsgemeinde Gerolstein erteilt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Entnahme und Nutzung von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken innerhalb des Werksgeländes (Industriegebiet); Vorgesehen ist der Neubau eines Brauchwasserbrunnens auf einer asphaltierten Betriebsfläche; erhebliche oder messbare Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das beantragte Vorhaben Fortführung der Grundwasserentnahme und dessen Nutzung nicht zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Bei der Ausführung des beantragten Vorhabens fällt natürliches, unbelastetes Bodenmaterial als Bohrgut an, Abfallschlüssel 170504 an. Dieses kann vor Ort im Zementwerk verwertet werden.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Das beantragte Vorhaben dient dem Zwecke der Kühlung der Industrieanlagen, der Staubbindung sowie der geplanten Abgasreinigung. Potenziellen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen werden hierdurch entgegengewirkt. Die Förderung des Grundwassers erfolgt mittels Unterwassermotorpumpe, die mit elektrischer Energie betrieben wird.



1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Aus dem beantragten Vorhaben sind keine Szenarien für Störfälle, Unfälle und Katastrophen abzuleiten.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Die Förderung des Grundwassers erfolgt mittels elektrischer Energie. Das beantragte Vorhaben dient darüber hinaus der geplanten Abgasreinigung.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Aus der Nutzung sind keine Szenarien für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV abzuleiten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Aus dem beantragten Vorhaben werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft abgeleitet.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden Industriegebietes.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Das beantragte Vorhaben sieht die Nutzung des am Standort vorhandenen Grundwasservorkommens vor. Die später zu beantragende Grundwasserentnahme erfolgt im Einklang mit dem Wasserhaushalt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	<u>FFH-Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“</u> Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Industriegebietes, ca. 80 m westlich des Ahbachs. Der im Taltiefsten, nach Norden abfließende Ahbach wurde als FFH-Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ ausgewiesen. Das beantragte Vorhaben zum Neubau des Brauchwasserbrunnens sowie der temporären Versickerung von Grundwasser ist nicht mit Eingriffen in das FFH-Gebiet verbunden. Durch das beantragte Vorhaben werden keine messbaren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwartet. <u>VSG-5706-401 Vulkaneifel</u> Der westlich des Industriegebietes befindliche Kalksteinbruch „Auf Eich“ sowie dessen Umfeld wurde als Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ ausgewiesen. Das beantragte Vorhaben zum Neubau des Brauchwasserbrunnens sowie der temporären Versickerung von Grund-



		wasser befindet sich ca. 400 m weiter östlich und ist u.a. aufgrund der räumlichen Distanz nicht mit Eingriffen in das Vogelschutzgebiet verbunden. Durch das beantragte Vorhaben werden keine messbaren Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet erwartet.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<u>NSG „Ahbachtal“</u> Das beantragte Vorhaben befindet sich ca. 230 m nördlich des Naturschutzgebietes „Ahbachtal“. Das beantragte Vorhaben zum Neubau des Brauchwasserbrunnens sowie der temporären Versickerung von Grundwasser ist nicht mit Eingriffen in das Naturschutzgebiet verbunden. Durch das beantragte Vorhaben werden aufgrund der räumlichen Distanz keine messbaren Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet erwartet.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<u>Naturpark „Vulkaneifel“ NTP-072-003</u> Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks Vulkaneifel. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks Vulkaneifel werden nicht erwartet. Das beantragte Vorhaben der Grundwasserentnahme steht dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Biosphärenreservate sind im Einzugsgebiet nicht bekannt. Das Einzugsgebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es sind keine Naturdenkmäler im näheren Umfeld des beantragten Vorhabens bekannt
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	sind im Einzugsgebiet nicht bekannt ⇒ keine Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG	Östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Ahbach südlich Ahütte“, BT-5606-0137-2010. Es handelt es sich um den Biotoptyp „Mittelgebirgsbach (yFM6)“, Ufergehölz beidseitig naturnah, gering beeinträchtigt mit Uferhochstaudenfluren. Im Zuge der Flutkatastrophe im Rheinland vom 14./15. Juli 2021 wurde das Biotop stark überprägt und das Bachbett räumlich verlagert. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop „Ahbach südlich Ahütte“ verbunden. Durch das beantragte Vorhaben werden keine messbaren Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop erwartet.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das beantragte Vorhaben liegt nachweislich außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die weiter südlich im Ahbachtal befindlichen Trinkwasserbrunnen des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel. Das beantragte Vorhaben befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das beantragte Vorhaben befindet sich in ländlichem Gebiet.



2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Industriegebietes Ahütte südwestlich der Ortslage Üxheim-Ahütte. Das beantragte Vorhaben der Grundwasserentnahme ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet bzw. Personen verbunden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Flora/Fauna:</u> Die geplante Brunnenbohrung befindet sich auf einer asphaltierten Betriebsfläche. Die temporäre Versickerung von Grundwasser ist breitflächig und schadlos auf einer brachliegenden Grünfläche vorgesehen. Erhebliche Eingriffe auf das Schutzgut Flora/Fauna werden nicht erwartet. <u>Klimawirksame Gase (globales Klima):</u> keine Anwendung oder Freisetzung durch das beantragte Vorhaben Geplante Abgasreinigung dient der Reduzierung <u>Boden:</u> Lokaler Eingriff durch die Brunnenbohrung bis in ca. 60 m Tiefe <u>Gewässer:</u> a) <u>Oberflächengewässer</u> Das beantragte Vorhaben ist nicht mit Eingriffen in Oberflächengewässer verbunden Erhebliche oder messbare Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden nicht erwartet. b) <u>Grundwasser</u> Das beantragte Vorhaben ist während des Brunnenbaus mit einem temporären Eingriff in das Grundwasser verbunden. Die im Erfolgsfall vorgesehene dauerhafte Grundwasserentnahme wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren abgehandelt. <u>Landschaftsbild / Erholung:</u> Das Umfeld ist in erster Linie durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die beantragte temporäre Grundwasserentnahme ist aufgrund der Lage im Industriegebiet



		und dem unterirdischen Ausbau (Abschluss mit Betonschacht) nicht mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert verbunden. <u>Mensch:</u> Das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ verbunden.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen des beantragten Vorhabens wird als sehr gering eingestuft.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Ein Eintreten von erheblichen oder messbaren Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben wird nicht erwartet.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken von erheblichen oder messbaren Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben wird nicht erwartet.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	siehe Ziffer 3.4 bis 3.6
4.	Zusammenfassende Bewertung	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Ingenieurbüro Wasser und Boden im Auftrag der Antragstellerin als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind zur Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Trier, 01.06.2023

Im Auftrag

gez.
Helmut Kiefer (Bauamtsrat)

Referat 34 / Arbeitsbereich 3
Aufgabengebiet: Grundwasser / Versorgung

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier